Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus München

Vorläufige Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Verwaltungsfachangestellter / Verwaltungsfachangestellte

Unterrichtsfächer:

Verwaltungsbetriebswirtschaft

Rechnungswesen Personalwesen

Verwaltungshandeln

Jahrgangsstufen 10 bis 12

gesetzt. Die Lehrpläne wurden mit KMS vom 07.07.1999 Nr. VII/4-S9414V7-1-14/60678 in Kraft

Herausgeber: Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, Arabellastraße 1, 81925 München, Telefon 089/9214-2183, Telefax 089/9214-3602

Herstellung und Vertrieb:

Offsetdruckerei + Verlag Alfred Hintermaier, Inh. Bernhard Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Telefon 089/6242970, Telefax 089/6518910, E-Mail a hintermaier@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

123
Become
1
L
Summer
-11
deces.
C?
head
Existence
ingred.
2
2
<u></u>
p-regs
100
erica.
()

1	
two.	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule
N	Ordnungsmittel und Stundentafel
w	Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen
450	Aufbau der Lehrplanrichtlinien, Verbindlichkeit
CA	Übersicht über die Fächer und Lerngebiete
O.	Berufsbezogene Vorbemerkungen

LEHRPLÄNE

Personalwesen Verwaltungshandeln Anlagen	Verwällungsbetriebswittschaft Dechmingsbetriebswittschaft
Personalwesen Verwaltungshandeln	Kechnungswesen
Verwaltungshandeln Anlagen:	Personalwesen
Anjagen.	Verwaltungshandeln
Anjagan.	
Allericator for a production of the state of	Anlagen:

7 16 21 28

Verordnung zur Berufsausbildung

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erzichungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Aufgabe der Berufsschule konkretisiert sich in den Zielen,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet,
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln.
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft gerecht zu werden;
- Anbeitsweit und der Geseinschaft gerecht zu werteun,
 auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht, und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit eingehen, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung ihrer jeweiligen kulturellen Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte.

2 Ordnungsmittel und Stundentafel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1999 - und die Verordnung über die Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte vom 15. Mai 1999 (BGBI 1, S. 1029f) zugrunde.

Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte ist keinem Berufsfeld zugeordnet. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

¹ Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Formulierungen der Lernziele und Lerninhalte aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Stundentafel

Den Lehrplanrichtlinien liegt die folgende Stundentafel zugrunde:

Blockwochen	Jgst. 10 13	Jgst. 11 13	Jgst. 12 11
Pflichtunterricht;1			
Allgemein bildender Unterricht:			
Religionslehre	3	3	3
Deutsch	3	3	3
Sozialkunde	3	3	3
Sport	2	2	2
Fachlicher Unterricht:			
Englisch	3	3	3
Verwaltungsbetriebswirtschaft	8	7	7
Rechnungswesen	3	4	4
Personalwesen	4	3	3
Verwaltungshandeln	8	9	9
Textverarbeitung	2	_2	2
Zusammen	39	39	39

Wahlunterricht (bis zu 2 Stunden je Fach)²

² gemäß BSO in der jeweils gültigen Fassung

3 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Lernen hat die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit zum Inhalt und zum Ziel. Geplantes schulisches Lernen erstreckt sich dabei auf vier Bereiche:

- Aneignung von Wissen, was die Bildung eines guten und differenzierten Gedächtnisses einschließt:
- Einüben von manuellen bzw. instrumentellen Fertigkeiten und Anwenden einzelner Arbeitstechniken, aber auch gedanklicher Konzepte;
- produktives Denken und Gestalten, d. h. vor allem selbstständiges Bewältigen berufstypischer Aufgabenstellungen;
- Entwicklung einer Wertorientierung unter besonderer Berücksichtigung berufsethischer Aspekte.

Diese vier Bereiche stellen Schwerpunkte dar, die einen Rahmen für didaktische Entscheidungen, z. B. über Art und Umfang der Inhalte und der geeigneten unterricht-lichen Methoden, geben. Im konkreten Unterricht werden sie oft ineinander fließen.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis ist das grundsätzliche didaktische Anliegen der Berufsausbildung. Für die Berufsschule heißt das: Theoretische Grundlagen und Erkenntnisse müssen praxisorientiert vermittelt werden und zum beruflichen Handeln befähigen. Neben der Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten sind im Unterricht überfachliche Qualifikationen anzubahnen und zu fördern.

Lernen wird erleichtert, wenn der Zusammenhang zur Berufs- und Lebenspraxis immer wieder deutlich zu erkennen ist. Dabei spielen konkrete Handlungssituationen, aber auch in der Vorstellung oder Simulation vollzogene Operationen sowie das gedankliche Nachvollziehen und Bewerten von Handlungen anderer eine wichtige Rolle. Methoden, die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsplanung angemessen berücksichtigt werden. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Dieses Konzept lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Im Unterricht ist zu achten auf

- eine sorgfältige und rationelle Arbeitsweise,
- Sparsamkeit beim Ressourceneinsatz,
- die gewissenhafte Beachtung aller Maßnahmen, die der Unfallverhütung und dem Umweltschutz dienen,
- sorgfältigen Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Im Hinblick auf die Fähigkeit, Arbeit selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, sind vor allem die bewusste didaktische und methodische Planung des Unterrichts, die fortlaufende Absprache der Lehrer für die einzelnen Fächer bis hin zur gemeinsamen Planung fächerübergreifender Unterrichtseinheiten erforderlich. Darüber hinaus ist im Sinne einer bedarfsgerechten Berufsausbildung eine kontinuierliche personelle, organisatorische und didaktisch-methodische Zusammenarbeit mit den anderen Lernorten des dualen Systems sicherzustellen.

Welche Lehrpläne für den weiteren Pflichtunterricht und für den Wahlunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in seiner jeweils gültigen Fassung hervor.

4 Aufbau der Lehrplanrichtlinien, Verbindlichkeit

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien werden in der Reihenfolge behandelt, die sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Abstimmung des Unterrichts ergibt; die in den Lehrplanrichtlinien gegebene Reihenfolge innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich. Die Zeitrichtwerte sind als Anregungen gedacht.

5 Übersicht über die Fächer und Lerngebiete

Die Zahlen in Klammern geben Zeitrichtwerte an, d. h. die für das betreffende Lerngebiet empfohlene Zahl von Unterrichtsstunden.

Jahrgangsstufe 10

10.1 Güterbeschaffung rechnergestützt vorbereiten (80) 10.2 Verträge zur Güterbeschaf-	thnungswesen Bestände und Wertströme im System der doppelten Buchführung erfassen und dokumentieren (39) 39	Personalwesen 10.1 Die eigene Berufsausbildung mitgestalten 10.2 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten	(20)	Verwaltungshandeln 10.1 Die Verwaltung in das staatliche Gesamtgefüge einordnen 10.2 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durch- führen	(80) (<u>24</u>) 104
----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Jahrgangsstufe 11

Verwaltungsbetriebswirtschaft 11.1 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen 11.2 Verwaltungsleistungen wirtschaftlich erstellen und kundenorientiert anbieten	(30) (61) 91	Rechnungswesen 11.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kon- trollieren und steuern	(52) 52	Personalwesen 11.1 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten	(<u>39)</u> 39	Verwaltungshandeln 11.1 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durch- führen 11.2 Rechtseingriffe verwal- tungsmäßig vorbereiten, durchführen und über- prüfen	(52) (65) 117
Jahrgangsstufe 12 Verwaltungsbetriebswirtschaft 12.1 Öffentliche Leistungen in alternativen rechtlichen Formen erbringen 12.2 Staatliches Handeln in	(17)	Rechnungswesen 12.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kon- trollieren und steuern	(<u>44)</u> 44	Personalwesen 12.1 Rechtsgrundlagen zur Ermittlung von Einkommen im öffentlichen Dienst anwenden und Arbeitsent-		Verwaltungshandeln 12.1 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprifen	(39)
nationale und internatio- nale wirtschaftliche Zusam- menhänge einordnen	(60)			gelte berechnen	(<u>33)</u> 33	12.2 Aufgaben der gewährenden Verwaltung bearbeiten	(60) 99

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan ist fachrichtungsübergreifend angelegt. Er bezieht sich auf berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe, die allen bzw. mehreren Fachrichtungen gemeinsam sind, und verknüpft sie mit gesellschaftlichen und individuellen Problemstellungen. Bei der Beschulung soll die Berücksichtigung des regionalen Differenzierungsbedarfs angestrebt werden.

Jeweils mehrere Lernfelder beziehen sich auf Kernbereiche der beruflichen Tätigkeiten:

- Verwaltungsbetriebswirtschaft einschließlich Personalwirtschaft (im Sinne des § 3 Abs. 1 Pos. 5 und 6 der Verordnung über die Berufsausbildung)
- Verwaltungsverfahren (im Sinne des § 3 Abs. 1 Pos. 7 der Ausbildungsordnung und der fachrichtungsspezifischen Positionen in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung).

Ziele und Inhalte der Datenverarbeitung sind im Umfang von etwa 80 Unterrichtsstunden in Lernfeldern des ersten Ausbildungsjahres enthalten. Darüber hinaus werden Software-Produkte exemplarisch angewandt, um Lerninhalte zu veranschaulichen und Handlungskompetenzen zu vertiefen. Weitere fachrichtungsübergreifende Handlungskompetenzen sind ebenfalls in die Lernfelder integriert. Es handelt sich insbesondere um Kompetenzen zu bürowirtschaftlichen Abläufen und zu Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Verordnung über die Berufsausbildung) sowie zur berufsbezogenen Anwendung von Rechenverfahren.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Schüler und Schülerinnen

- besitzen eine breite berufliche Handlungskompetenz, um Aufgaben im Bereich öffentlicher Verwaltungen und Betriebe verantwortungsbewusst und bürgerorientiert wahrzunehmen,
- erkennen, dass die Funktionsfähigkeit des demokratischen und sozialen Rechtsstaats eine öffentliche Verwaltung erfordert, die sich als Dienstleister für den Bürger versteht.
- erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer, sozialer und ökologischer Wertvorstellungen bzw. Zusammenhänge für die Erfüllung und Veränderung von Verwaltungsaufgaben und begreifen die Verwaltung als lernende Organisation,
- erfassen Problemstellungen, entwickeln rechtlich begründete, bürgerorientierte Lösungsvorschläge, begründen Entscheidungen und setzen Arbeitstechniken aufgabenorientiert ein,
- kommunizieren mit Bürgern und Mitarbeitern sachlich richtig und sprachlich angemessen,
- arbeiten im Team mit anderen konstruktiv zusammen,
- können Arbeitsabläufe effektiv gestalten und dabei Arbeitsmittel, Informations- und Kommunikationstechniken entsprechend den jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Erfordernissen und dem Stand der technischen Entwicklung nutzen,
- sind in der Lage, Informationen auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu beschaffen, aufzubereiten, auszuwerten und weiterzugeben,
- verstehen wirtschafts-, rechts-, sozial- und umweltpolitische Zielvorstellungen und beurteilen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung aus der Sicht verschiedener Interessen,
- berücksichtigen wirtschaftliches Denken bei beruflichen Tätigkeiten,
- entwickeln Problembewusstsein für den Schutz der Umwelt und berücksichtigen entsprechende Möglichkeiten bei der Berufsausübung und in anderen Lebensbereichen,
- erkennen, dass Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen lebensbegleitenden Lernen wichtige Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Berufsausübung sind.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT, Jahrgangsstufe 10

Lerngebiete:

10.1 Güterbeschaffung rechnergestützt vorbereiten

80 Std.

10.2 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen

24 Std.

LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT	
10.1 Güterbeschaffung rechner- gestützt vorbereiten			80 Std.
Die Schüler und Schülerinnen planen die Beschaffung von	Markt - Angebot - Nachfrage		
Gütern unterschiedlicher Art	Bedarfsermittlung		

Die Schüler und Schülerinnen planen die Beschaffung von Gütern unterschiedlicher Art und berücksichtigen dabei ökonomische und ökologische sowie haushaltsrechtliche Gesichtspunkte. Sie sind in der Lage, die wesentlichen Arbeitsgänge bis zur Auftragserteilung auszuführen. Sie ordnen die öffentliche Hand in Marktbeziehungen ein und verstehen die Steuerungsfunktion von Märkten und Preisen. Sie wenden bei Beschaffungsvorgängen die entsprechenden bundes-, landes- und europarechtlichen

Umweltschonender Ressourceneinsatz

Bezugsquellenermittlung, öffentliche

Ausschreibung

Vgl. Englisch, LG 2 und LG 3

Angebotsvergleich

Haushaltsrechtliche Aspekte bei der Auf-

tragsvergabe

Anwendung berufsbezogener Rechenver-

fahren

Land war yn de ar

Jahrgangsstufe 10

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Regelungen an. Sie setzen die erforderlichen Komponenten einer Computer-Konfiguration zielgerichtet ein. Sie beurteilen diese unter ergonomischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten. Sie wenden Methoden und Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung an und beziehen moderne Kommunikationsnetze ein. Sie nutzen Entscheidungstechniken und setzen ein Tabellenkalkulationsprogramm zur Entscheidungshilfe ein.

Datenverarbeitungs-Arbeitsplatz

Tabellenkalkulation

Kommunikationstechnologien

Methoden der Informationsbeschaffung

und -verarbeitung

Entscheidungstechniken

24 Std.

10.2 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen

Die Schüler und Schülerinnen bereiten die für die Güterbeschaffung erforderlichen Verträge vor und überwachen deren Erfüllung. Sie analysieren Arten der Rechtsgeschäfte, Vertragsarten

Vertragsabschluss

Grenzen der Vertragsfreiheit

Die Inhalte Technik der Rechtsanwendung, Textverarbeitung und Anwendung berufsbezogener Rechenverfahren sind integrativ im gesamten LG zu vermitteln. Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung mit dem Fach Textverarbeitung erforderlich.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT

Jahrgangsstufe 10

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Sachverhalte unter rechtlichen Aspekten und wenden Rechtsnormen methodisch richtig an. Dabei erfassen und interpretieren sie soziale Beziehungen und wirtschaftliche Interessenlagen. Sie erkennen den Verpflichtungscharakter unterschiedlicher Verträge. Sie nutzen vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, nehmen wirtschaftliche Handlungsspielräume angemessen wahr und wenden erlernte Handlungsstrukturen bei anderen Rechtsgeschäften an. Sie bereiten die vertragsgemäße und kostengünstige Zahlung vor. Bei Erfüllungsstörungen erarbeiten sie rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Konfliktlösung und setzen eine für die öffentliche Verwal-

tung geeignete Handlungsalternative um. Sie führen den erforderlichen Schriftverkehr mit einem Textverarbeitungspro-

gramm durch.

Technik der Rechtsanwendung

Textverarbeitung

Anwendung berufsbezogener Rechenverfahren

Lerngebiete:

11.1 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen

30 Std.

11.2 Verwaltungsleistungen wirtschaftlich erstellen und kundenorientiert anbieten

61 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

11.1 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen

Technik der Rechtsanwendung, Textverarbeitung und Anwendung berufsbezogener Rechenverfahren sind integrativ im gesamten LG zu vermitteln. Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung mit dem Fach Textverarbeitung erforderlich. 30 Std.

Die Schüler und Schülerinnen bereiten die für die Güterbeschaffung erforderlichen Verträge vor und überwachen deren Erfüllung. Sie analysieren Sachverhalte unter rechtlichen Aspekten und wenden Rechtsnormen methodisch richtig an. Dabei erfassen und interpretieren sie soziale Beziehungen und wirtschaftliche Interessenlagen. Sie erkennen den Verpflichtungscharakter unterschiedlicher Verträge. Sie nutzen vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, nehmen wirtschaftliche

Erfüllung des Vertrags

Zahlungsarten

Anordnungsverfahren

Erfüllungsstörungen

Verjährung

Berufsschule

VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Jahrgangsstufe 11

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Handlungsspielräume angemessen wahr und wenden erlernte Handlungsstrukturen bei anderen Rechtsgeschäften an. Sie bereiten die vertragsgemäße und kostengünstige Zahlung vor. Bei Erfüllungsstörungen erarbeiten sie rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Konfliktlösung und setzen eine für die öffentliche Verwaltung geeignete Handlungsalternative um. Sie führen den erforderlichen Schriftverkehr mit einem Textverarbeitungsprogramm durch.

Verwaltungsleistungen wirtschaftlich erstellen und kundenorientiert anbieten

Die Schüler und Schülerinnen unterscheiden Zielsetzungen öffentlicher Betriebe, insbesondere der Verwaltungen, und privatwirtschaftlicher Betriebe.

Freie und wirtschaftliche Güter, öffentliche Güter

Bestimmung öffentlicher Aufgaben im politischen Willensbildungsprozess

Vgl. Sozialkunde, LG 5

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Vgl. Sozialkunde, LG 5

LERNZIELE

Sie analysieren den Aufbau von Verwaltungen und untersuchen rechtliche und organisatorische Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen. Sie berücksichtigen Ansätze zur aufgabenbezogenen Qualitätssicherung. Sie planen die Erstellung kundenorientierter Verwaltungsleistungen, bilden und beschreiben Produkte und wenden Maßstäbe wirtschaftlichen Handelns an. Sie ordnen Verwaltungsleistungen ihrer Fachrichtung unter Bedarfs- und Absatzgesichtspunkten ein und planen und bewerten den Einsatz absatzpolitischer Instrumente in einem Marketing-Konzept für eine Verwaltungsleistung. Sie unterziehen erbrachte Verwaltungsleistungen einer

LERNINHALTE

Ziele und Organisationsformen öffentlicher Verwaltungen

Ablaufplanung und Entscheidungsstrukturen öffentlicher Verwaltungen

Instrumente zur Qualitätssicherung

Marktfähige und nicht marktfähige Verwaltungsleistungen

Angebots- und nachfrageorientierte Leistungserbringung

Produktbildung und -beschränkung, Produktkatalog

Marketing-Konzepte für eine öffentliche Leistung

- 12

Berufsschule

Qualitätskontrolle.

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT, Jahrgangsstufe 12

Lerngebiete:

- 12.1 Öffentliche Leistungen in alternativen rechtlichen Formen erbringen
- 12.1 Orienteile Zeistenigen in arternationale und internationale wirtschaftliche Zusammenhänge einordnen

17 Std.

60 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

12.1 Öffentliche Leistungen in alternativen rechtlichen Formen erbringen

Die Schüler und Schülerinnen begründen die Auswahl einer geeigneten Rechtsform hinsichtlich der Erfüllung bestimmter öffentlicher Leistungen. Sie untersuchen und bewerten die Privatisierung öffentlicher Leistungen. Sie ermitteln rechtliche und organisatorische Auswirkungen alternativer Rechtsformen auf Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen.

Öffentliche und privatwirtschaftliche Unternehmensziele

Rechtsformen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Unternehmen

Fiskalische Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Ablaufplanung und Entscheidungsstrukturen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Betriebe

Jahrgangsstufe 12

60 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Dieses LG ist in enger Abstimmung mit dem Fach Sozial-

kunde zu unterrichten. Vgl. Sozialkunde, LG 6

12.2 Staatliches Handeln in nationale und internationale wirtschaftliche Zusam-

menhänge einordnen

Die Schüler und Schülerinnen untersuchen die Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten unter besonderer Berücksichtigung des Staates. Sie ordnen Handlungen des Staates in gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge ein und erkennen die Abhängigkeiten zwischen der wirtschaftlichen Aktivität der öffentlichen Hand, der Unternehmen, der Haushalte und des Auslands. Sie analysieren die Schutzfunktion des Staates in der sozialen Marktwirtschaft. Sie beurteilen die aktuelle wirtschaftliche Lage anhand von Messzahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und stellen unterschiedliche

Gruppeninteressen dar. Sie

Wirtschaftskreislauf

Ermittlung und Aussagekraft des Bruttoinlandsprodukts

Staatsquote

Soziale Marktwirtschaft

Handlungsfelder der Wirtschaftspolitik

Nationale Wirtschaftspolitik und Globalisierung

Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in der EU und in internationalen Organisationen

VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Jahrgangsstufe 12

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

leiten die Entstehung sozialer Kosten aus dem Konflikt zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Rationalität ab und begründen staatlichen Handlungsbedarf. Sie sind fähig, Wirkungszusammenhänge wirtschaftspolitischer Ziele und Maßnahmen zu erfassen, zu bewerten, eigene Positionen zu entwickeln und diese allein oder gemeinsam zu vertreten.

RECHNUNGSWESEN, Jahrgangsstufe 10

Lerngebiet:

10.1 Bestände und Wertströme im System der doppelten Buchführung erfassen und dokumentieren

LERNZIELE LERNINHALTE HINWEISE ZUM UNTERRICHT

10.1 Bestände und Wertströme im System der doppelten Buchführung erfassen und dokumentieren 39 Std.

Die Schüler und Schülerinnen Inventur, Inventar und Bilanz

Die Schüler und Schülerinnen nutzen das Rechnungswesen als Kern eines Informationssystems zur Kontrolle, Steuerung und Planung öffentlicher Betriebe und Verwaltungen. Sie können die vorkommenden Operationen des Rechnungswesens in den Bereichen der Bestands- und Erfolgsrechnung anhand eines Beleggangs vornehmen und beurteilen. Sie beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bücher und Belegwesen

Bestands- und Erfolgsrechnung

Umsatzsteuer

Abschreibungen

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

RECHNUNGSWESEN, Jahrgangsstufe 11

telten Daten durch einen Soll-Ist-Vergleich einer wirkungs-

Lerngebiet:

11.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kontrollieren und steuern 52 Std.

LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT	
11.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kon- trollieren und steuern			52 Std.
Die Schüler und Schülerinnen erkennen, dass ein an einem	Jahresabschlussarbeiten		
Zielsystem orientiertes Handeln in der öffentlichen Verwaltung	Finanzbuchhaltungsprogramm		
auch unter finanzwirtschaftli-	Grundbegriffe der Kosten- und Leistungs-		•
cher Betrachtung einer ständi- gen Überprüfung bedarf. Sie	rechnung		
beachten, dass im Rahmen die-	Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträ-		
ser Evaluation eine Output- Steuerung erforderlich ist. Auf	gerrechnung		
der Grundlage von Produktbe- schreibungen öffentlicher Be-	Grundzüge der Vollkostenrechnung		
triebe und Verwaltungen ermit- teln sie die Kosten für ein Pro- dukt. Sie unterziehen die ermit-	Deckungsbeitragsrechnung		

. 01.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

vollen Kosten-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Sie erstellen einfache Investitions- und Finanzierungsrechnungen. Im Rahmen der Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung setzen sie geeignete Software ein. Sie würdigen die erbrachten Verwaltungsleistungen vor dem Hintergrund der Kostenstruktur. Sie weisen anhand von Beispielen die Bedeutung der Daten für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung nach und erläutern die Grenzen der Kostenund Leistungsrechnung. Sie bereiten Daten für Vergleichs-, Entscheidungs- und Berichtszwecke auf und stellen sie dar.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

RECHNUNGSWESEN, Jahrgangsstufe 12

Lerngebiet:

12.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kontrollieren und steuern 44 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

12.1 Öffentliche Leistungen

finanzwirtschaftlich kontrollieren und steuern

> Investitions- und Finanzierungsrechnungen

Controlling

Statistische Kennzahlen

Öffentliches Berichtswesen

Grafische Darstellungen

Die Schüler und Schülerinnen erkennen, dass ein an einem Zielsystem orientiertes Handeln in der öffentlichen Verwaltung auch unter finanzwirtschaftlicher Betrachtung einer ständigen Überprüfung bedarf. Sie beachten, dass im Rahmen dieser Evaluation eine Output-Steuerung erforderlich ist. Auf der Grundlage von Produktbeschreibungen öffentlicher Betriebe und Verwaltungen ermitteln sie die Kosten für ein Produkt. Sie unterziehen die ermittelten Daten durch einen Soll-Ist-Vergleich einer wirkungs-

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

vollen Kosten-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Sie erstellen einfache Investitions- und Finanzierungsrechnungen. Im Rahmen der Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung setzen sie geeignete Software ein. Sie würdigen die erbrachten Verwaltungsleistungen vor dem Hintergrund der Kostenstruktur. Sie weisen anhand von Beispielen die Bedeutung der Daten für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung nach und erläutern die Grenzen der Kostenund Leistungsrechnung. Sie bereiten Daten für Vergleichs-, Entscheidungs- und Berichtszwecke auf und stellen sie dar.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

PERSONALWESEN, Jahrgangsstufe 10

Lerngebiete:

- 10.1 Die eigene Berufsausbildung mitgestalten
- 10.2 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten

20 Std.

unterrichten.

32 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Das LG ist in enger Abstimmung mit Sozialkunde, LG 1, zu

10.1 Die eigene Berufsausbildung mitgestalten

Die Schüler und Schülerinnen

Ausbildungsverhältnis

Rechtliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes für Jugendliche und Auszubildende

Betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung für Auszubildende

orientieren sich in der für sie neuen Lebenssituation und gestalten ihre Berufsausbildung selbst- und verantwortungsbewusst mit. Sie ordnen ihr Ausbildungsverhältnis in das System der dualen Berufsausbildung ein, wenden für die Berufsausbildung wesentliche rechtliche Bestimmungen an und nutzen unterschiedliche Lerntechniken und Arbeitsformen. Sie artikulieren ihre Interessen und nehmen sie unter

Beachtung der neuen Position

angemessen wahr.

į

LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT
10.2 Personalvorgänge ziel- orientiert mitgestalten		Zum Arbeitsrecht vgl. auch Sozialkunde, LG 1 32 Std.
Die Schüler und Schülerinnen erkennen die zentrale Bedeu- tung der Mitarbeiter für die	Beschäftigungsverhältnisse im öffentli- chen Dienst	
Zielerreichung der Verwaltung. Sie beurteilen Kriterien des quantitativen und qualitativen	Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen	
Personaleinsatzes. Sie analysieren die Mitarbeiterstruktur an-	Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis	
hand des Stellenplans. Sie wir- ken bei Einstellungsverfahren,	Arbeitsschutz	
bei Maßnahmen der Mitarbei- terbetreuung und bei der Been-	Arbeitsgerichtsbarkeit	
digung von Arbeitsverhältnis- sen mit. Dabei schätzen sie die	Mitwirkung und Mitbestimmung	
unterschiedlichen Interessen der Beteiligten ein. Sie begründen	Fort- und Weiterbildung	
den Schutzcharakter des indivi- duellen und kollektiven Arbeits-	Gesprächsführung	
rechts und kennen die Möglich- keiten der gerichtlichen Durch- setzung. Sie wenden arbeits-	Textverarbeitung	Eine enge Abstimmung mit dem Fach Textverarbeitung ist erforderlich.
schutzrechtliche Bestimmungen an. Sie verstehen die Notwen-	Datenschutz	

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

PERSONALWESEN

Jahrgangsstufe 10

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

digkeit des Schutzes personenbezogener Daten und sind über entsprechende rechtliche Regelungen informiert. Sie entwickeln eine Datenbankstruktur und werten die Daten aus. Sie führen den erforderlichen Schriftverkehr mit einem Text $ver arbeitung sprogramm\ durch.$ Sie gestalten die Kommunikation und Kooperation mit den Mitarbeitern zielgerichtet und verantwortungsbewusst, arbeiten im Team und nutzen die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer für ihr eigenes Handeln. Sie beurteilen die Bedeutung und die Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung als Instrument der betrieblichen Personalentwicklung und zur eigenen Entwicklung.

23

PERSONALWESEN, Jahrgangsstufe 11

Lerngebiet:

11.1 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten

39 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

11.1 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten

39 Std.

Die Schüler und Schülerinnen erkennen die zentrale Bedeutung der Mitarbeiter für die Zielerreichung der Verwaltung. Sie beurteilen Kriterien des quantitativen und qualitativen Personaleinsatzes. Sie analysieren die Mitarbeiterstruktur anhand des Stellenplans. Sie wirken bei Einstellungsverfahren, bei Maßnahmen der Mitarbeiterbetreuung und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit. Dabei schätzen sie die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten ein. Sie begründen den Schutzcharakter des indivi-

duellen und kollektiven Arbeits-

Ziele und Aufgaben der Personalpolitik

Personalbedarfs- und Personaleinsatzpla-

nung

Mitarbeiterführung

Zur Gesprächsführung vgl. Deutsch, Jgst. 12. LG 1

Datenbank

Berufsschule

PERSONALWESEN

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Jahrgangsstufe 11

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

rechts und kennen die Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung. Sie wenden arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen an. Sie verstehen die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten und sind über entsprechende rechtliche Regelungen informiert. Sie entwickeln eine Datenbankstruktur und werten die Daten aus. Sie führen den erforderlichen Schriftverkehr mit einem Textverarbeitungsprogramm durch. Sie gestalten die Kommunikation und Kooperation mit den Mitarbeitern zielgerichtet und verantwortungsbewusst, arbeiten im Team und nutzen die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer für ihr eigenes Handeln. Sie beurteilen die Bedeutung und die Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung als Instrument der betrieblichen Personalentwicklung und zur eigenen Entwicklung.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

PERSONALWESEN, Jahrgangsstufe 12

Lerngebiet:

12.1 Rechtsgrundlagen zur Ermittlung von Einkommen im öffentlichen Dienst

anwenden und Arbeitsentgelte berechnen

33 Std.

LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT	
12.1 Rechtsgrundlagen zur Er- mittlung von Einkommen im öffentlichen Dienst anwenden und Arbeits- entgelte berechnen			33 Std.
Die Schüler und Schülerinnen vollziehen das Zustandekom-	Tarifverträge	Vgl. Soziałkunde, LG 1	
men von Tarifverträgen nach und setzen sie zu anderen	Entgelt- und Besoldungsbestandteile		
Rechtsgrundlagen in Bezie- hung. Sie unterscheiden die	Sozialversicherung	Vgl. Sozialkunde, LG 2	
Besoldung der Beamten von den Arbeitsentgelten der	Vermögensbildung		
Arbeitnehmer. Sie berechnen die Arbeitsentgelte von Arbei-	Berechnung der Nettoentgelte		
tern und Angestellten und wen-	Ermittlung des zu versteuernden Jahres-		
den entsprechende Software an.	einkommens		
Sie überblicken das Verfahren			
der Einkommensteuererhebung,	₹		
		. J	

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

PERSONALWESEN

Jahrgangsstufe 12

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

erkennen Notwendigkeit und Grenzen sozialgesetzlicher Regelungen und sind über Möglichkeiten der Vermögensbildung von Arbeitnehmern informiert. Sie sind sich ihrer Mitverantwortung für die Absicherung von Lebensrisiken bewusst.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSHANDELN, Jahrgangsstufe 10

Lerngebiete:

10.1 Die Verwaltung in das staatliche Gesamtgefüge einordnen

10.2 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen

80 Std. 24 Std.

LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT
10.1 Die Verwaltung in das staatliche Gesamtgefüge einordnen		Dieses LG ist in enger Abstimmung mit dem Fach Sozial- kunde zu unterrichten. 80 Std
Die Schüler und Schülerinnen leiten den rechtlichen Ord-	Staatsbegriff, Staatsaufgaben	,
nungsrahmen ihrer Verwaltung	Verfassungsprinzipien der	
aus den für ihre Fachrichtung relevanten Rechtsgrundlagen ab	Bundesrepublik Deutschland	
und ordnen ihren Ausbildungs-	Einbindung der Bundesrepublik	
betrieb in das staatliche Ge-	Deutschland in das europäische	
samtgefüge ein. Sie erkennen das Zielsystem einer Verwal-	Rechtssystem	
tung, ordnen den Zielen ent- sprechende Aufgaben zu und	Träger der öffentlichen Verwaltung	
stellen die Organstruktur sowie	Horizontale und vertikale Gliederung der	
den Verwaltungsaufbau des	Verwaltung in der Bundesrepublik	
Verwaltungsträgers dar. Sie erkennen dabei die Notwendig-	Deutschland	
keit bürgernahen Verhaltens.	Ziele und Aufgaben der Verwaltung	

Berufsschule

schränkung der Verwaltungstätigkeit. Sie beraten Bürger sachkundig und verhalten sich

VERWALTUNGSHANDELN

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte		Jahrgangsstufe 10	
LERNZIELE	LERNINHALTE	HINWEISE ZUM UNTERRICHT	
	Aufbau der Verwaltung		
	Grundlagen der Landesverfassung		
	Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung		
10.2 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen		Verbale und nonverbale Kommunikation sowie Konflikt- verhalten sind integrativ im gesamten LG zu unterrichten. Vgl. dazu auch Deutsch, Jgst. 12, LG 1	
runon			Std.
Die Schüler und Schülerinnen ordnen ihre Tätigkeit den Arten	Arten des Verwaltungshandelns		
des Verwaltungshandelns zu. Sie wenden verwaltungsrecht-	Quellen des Verwaltungsrechts		
liche Regelungen mit Bezügen auf die Verfassung und europäi-	Grundrechte	Vgl. Sozialkunde, LG 5	
sches Recht an und beachten die Technik der Rechtsanwendung	Verbale und nonverbale Kommunikation		
im öffentlichen Recht. Sie er- kennen Gesetz und Recht als Grundlage, aber auch als Be-	Konfliktverhalten		

Jahrgangsstufe 10

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

situationsgerecht. Sie analysieren Kommunikationsprozesse und zeigen Möglichkeiten der Konfliktlösung auf. Sie sind Bürgern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich und können nichtförmliche Verwaltungsverfahren selbstständig durchführen. Sie gestalten Verwaltungsakte auf der Grundlage von Rechtsnormen sprachlich angemessen.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSHANDELN, Jahrgangsstufe 11

Lerngebiete:

11.1 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen

52 Std.

11.2 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen

65 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

11.1 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen Verbale und nonverbale Kommunikation sowie Konfliktverhalten sind integrativ im gesamten LG zu vermitteln. Vgl. dazu auch LG 10.2

52 Std.

Die Schüler und Schülerinnen ordnen ihre Tätigkeit den Arten des Verwaltungshandelns zu. Sie wenden verwaltungsrechtliche Regelungen mit Bezügen auf die Verfassung und europäisches Recht an und beachten die Technik der Rechtsanwendung im öffentlichen Recht. Sie erkennen Gesetz und Recht als Grundlage, aber auch als Beschränkung der Verwaltungstätigkeit. Sie beraten Bürger sachkundig und verhalten sich situationsgerecht. Sie analysieren Kommunikationsprozesse

Regelungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe,

Ermessen

Merkmale und Arten des Verwaltungs-

aktes

Nebenbestimmungen des Verwaltungs-

aktes

Anforderungen an schriftliche Verwal-

tungsakte

ا (ي

Jahrgangsstufe 11

65 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

und zeigen Möglichkeiten der Konfliktlösung auf. Sie sind Bürgern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich und können nichtförmliche Verwaltungsverfahren selbstständig durchführen. Sie gestalten Verwaltungsakte auf der Grundlage von Rechtsnormen sprachlich angemessen.

Gutachten- und Bescheidtechnik

11.2 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprü-

fen

Die Schüler und Schülerinnen sind in der Lage, nicht förmliche Verwaltungsverfahren im Bereich der Eingriffsverwaltung durchzuführen. Sie begründen die zu treffenden Maßnahmen und beziehen die zwangsweise Durchsetzung von Verwaltungsakten ein. Dabei wenden sie Kenntnisse der Grundzüge

Grundlagen des Rechts der Gefahrenabwehr, des Umweltrechts oder eines anderen Rechtsgebiets der Eingriffsverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen

Sofortige Vollziehung

Verwaltungszwang

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSHANDELN

Jahrgangsstufe 11

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

eines ausgewählten Rechtsgebiets der Eingriffsverwaltung an und beachten verfassungsrechtliche Bindungen sowie die Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns. Sie überprüfen die Recht- und Zweckmäßigkeit belastender Verwaltungsakte. Sie bewerten fehlerhafte Verwaltungsakte, ordnen die gesetzlichen Rechtsfolgen zu und vergleichen die Verhaltensmöglichkeiten der Adressaten und der Behörde zur Fehlerbeseitigung. Sie unterscheiden Rechtsbehelfe hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen. Sie können die Zulässigkeit eines Widerspruchs prüfen und den weiteren Gang des Widerspruchsverfahrens sowie sonstige Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung er-

läutern. Sie wenden die im Geschäftsgang der Verwaltung

Bescheiderstellung

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Aufheben von Verwaltungsakten durch Widerruf und Rücknahme

Jahrgangsstufe 11

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

üblichen Darstellungsformen, Bearbeitungsverfahren und Bescheidtechniken an und setzen geeignete Software ein. Sie erkennen Konfliktsituationen bei Rechtseingriffen, sind sich möglicher eigener Rollenkonflikte bewusst und setzen spannungsreduzierende Verhaltensweisen ein.

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSHANDELN, Jahrgangsstufe 12

Lerngebiete:

12.1 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen

12.2 Aufgaben der gewährenden Verwaltung bearbeiten

39 Std.

60 Std.

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

12.1 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen

39 Std.

Die Schüler und Schülerinnen sind in der Lage, nicht förmliche Verwaltungsverfahren im Bereich der Eingriffsverwaltung durchzuführen. Sie begründen die zu treffenden Maßnahmen und beziehen die zwangsweise Durchsetzung von Verwaltungsakten ein. Dabei wenden sie Kenntnisse der Grundzüge eines ausgewählten Rechtsgebiets der Eingriffsverwaltung an und beachten verfassungsrechtliche Bindungen sowie die

Grundsätze rechtsstaatlichen

Formen und Wirkungen von Rechtsbehelfen

Widerspruchsverfahren, Klagearten

Vorläufiger Rechtsschutz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Jahrgangsstufe 12

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Verwaltungshandelns. Sie überprüfen die Recht- und Zweckmäßigkeit belastender Verwaltungsakte. Sie bewerten fehlerhafte Verwaltungsakte, ordnen die gesetzlichen Rechtsfolgen zu und vergleichen die Verhaltensmöglichkeiten der Adressaten und der Behörde zur Fehlerbeseitigung. Sie unterscheiden Rechtsbehelfe hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen. Sie können die Zulässigkeit eines Widerspruchs prüfen und den weiteren Gang des Widerspruchsverfahrens sowie sonstige Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung erläutern. Sie wenden die im Geschäftsgang der Verwaltung üblichen Darstellungsformen, Bearbeitungsverfahren und Bescheidtechniken an und setzen geeignete Software ein. Sie erkennen Konfliktsituationen bei

Berufsschule

Fachklassen Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

VERWALTUNGSHANDELN

Jahrgangsstufe 12

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Rechtseingriffen, sind sich möglicher eigener Rollenkonflikte bewusst und setzen spannungsreduzierende Verhaltensweisen ein.

12.2 Aufgaben der gewährenden Verwaltung bearbeiten

Die Schüler und Schülerinnen wenden Kenntnisse der Grundzüge eines ausgewählten Rechtsgebiets der gewährenden Verwaltung bei nicht förmlichen Verwaltungsverfahren in diesem Bereich an. Dabei beziehen sie Möglichkeiten und Besonderheiten begünstigenden Verwaltungshandelns sowie die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts anzuwendenden Bereiche des bürgerlichen Rechts ein und beachten verfassungsrechtliche

Sozialstaatsprinzip

Grundlagen des Sozialhilferechts, des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung oder eines anderen Rechtsgebiets der gewährenden Verwaltung unter Beachtung von Besonderheiten gem. SGB X sowie privatrechtlicher Bezüge

Bescheiderstellung

Jahrgangsstufe 12

LERNZIELE

LERNINHALTE

HINWEISE ZUM UNTERRICHT

Bindungen der Verwaltung. Sie bearbeiten einen verwaltungsrechtlichen Sachverhalt und gestalten selbstständig einen Verwaltungsakt mit Hilfe geeigneter Software.

Anlage

Die Mitglieder der Lehrplankommission waren:

Klaus Ammer Gerhard Brunner Anton Dillis Gerhard Gladitz Gerhard Höck Christiane Marx Claudia Römer München, benannt durch die Bayerische Verwaltungsschule München, benannt durch die Bayerische Verwaltungsschule (Berater)

München Kempten Landshut

München, benannt durch den DGB

ISB München

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 31. Wai 1999

-41.

zum Verweitungsfachangestellten/zur Verweitungsfachangestellten") über die Berufsausbildung Sunublosan

und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundes-ministerium für Bildung und Forschung: des breem, das Bundesministerium für Wirtschaft und 1998 (EGBI: I S. 3266) verordnen das Eundesministerium S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober worden ist, in Verbindung mit Anlikel 56 des Zustännung vom 21. September 1997 (BGBI, I S. 2390) geändert (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verord-Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1989 Technologie, das Bundesministerium für Verkeitr, Bau-Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 issungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I

Staatliche Arerkennung des Ausbildungsberufes

waltungsfachangestellte wird staetlich anerkannt. Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Ver-

Ausbildungsdauer

bildung in den Fachrichtungen dauert jeweits 12 Monate. 24 Monate auf die gemeinsame Ausbildung. Die Aus-(1) Die Ausbildung dauert 36 Monate. Davon entfallen

(2) Es karm zwischen den Fachrichtungen

- Bundesverwaitung,
- Landesverwaltung.
- Kommunalverwaltung,
- Handwerksorganisation und Industrie- und Handels-Kammern und
- Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- gewählt werden

دوء دي

Ausbildungsberufsbild

- die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse: (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens
- Der Ausbildungsbetrieb:
- 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungs-
- 1.2 Berufsbildung,
- Diese Rachtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinna des § 25 des Berufsbildungsgereites. Die Ausbildungsperitening und der damit des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsgereitening und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferent der Kulteunhister der Länder in der Bundaserspublik Deutsuchtand beschlossane Rahmenlehrden ihr de Berufsschale werden demnächst als Beilage zum Bundaspublik

- Yom 19. Mai 1992 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 1.4 Umweltschutz;
- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
- Informations- und Kommunikationssysteme:
- Kommunikation und Kooperation;
- Verwaltungsbetriebswirtschaft:
- 5.1 Setriebliche Organisation,
- 5.2 Haushaltswesen,
- 5.3 Rechnungswesen
- 5.4 Beschaffung;

Personalwesen;

- Aligemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsver-
- tungen sind mindestens die folgenden Fertigkelten und (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrich-
- in der Fachrichtung Bundesverwaltung:
- Fallbezogene Rechtsanwendung.
- 1.2 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbil-
- 1.3 Personalwirtschaft;
- in der Fachrichtung Landesverwaltung:
- 2.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
- 2.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungs-
- in der Fachrichtung Kommunalverwaltung
- 3.1 Fallbezogene Rechtsanwendung.
- 3.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungs-
- 3.3 Kommunalrecht;
- 4. in der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern:
- Fallbezogene Rechtsanwendung,
- 4.2 Selbstverwaltungsrecht
- 4.3 Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltung
- 4.4 Berufsbildungsrecht;
- in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland:
- Fallbezogene Rechtsanwendung.
- 5.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- 5.3 Verwaltungshandein in Arbeitsgebieten des Ausbil-

Bundesgesetzbiatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1999

2

derung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) enthaltenen Anteitung zur sachlichen und zeitlichen Glietung Bundesverwaltung nach der in den Anlagen 1 und 2 der gemeinsamen Berufsausbildung und in der Fachrich-(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen in

Ausbiidungsrahmenplar

mengefaßt werden. gen Landesverwältung und Kommunalverwaltung zusam Berufsbildungsgesetzes. Dabei können die Fachrichtun-Zeit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Vorschriften über den Aus-Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchen für die Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der naiverwaltung sowle Harkiwerksorganisation und Indublidungsrahmenpian im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des strie- und Handelskammern erlassen die Länder, für die (2) Für die Fachrichtungen Landesverwaltung, Kommu-

gene Grundbildung vorausgegengen ist oder betriebs-praktische Besonderheiten die Abweichung erfordem. ist insbesondere zulässig, sowelt eine berufsfeldbezosachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts (3) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende

gung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nach-Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befählbefähigt wird, die insbeschdere selbständiges Planen keit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätig-Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubli-(4) Die in dieser Verordnung genannten Fertigketten und

schulunterricht abzustimmen. Unterweisung ist inhaltlich und zeitlich mit dem Berufs und Kerminisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 7 und § 3 zu vermittein. Hierfür kommen insbesondere Fertigkeiten begleitenden Unterweisung von in der Regel 420 Stunden der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer dienstverwaltung und Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen gen Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Kommunalsind die Fertigkeiten und Kerntrikse in den Fachrichtun-Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 in Betracht. Die dienstbegleitende (5) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung

Ausbildungsplan

dungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbil-

Berichtsheft

durchzusehen. führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines

Zwischenprüfung

schenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwides

rufsausbildung wesentlich ist. den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmeniehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Be jahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf lage 1 Abschnitt I und Anlage 2 für das erste Ausbildungs-(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in An-

- bezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen: (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxis
- a) Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirt schaftliche Abläufe,
- b) Haushaltswesen und Beschaffung,
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde.

Abschlußpdfung

- für die Berufsausbildung wesentlich ist. im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er gen Vorschriften der Länder oder Kirchen nach § 4 Abs. 2 Abschnitt II aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse so-wie für die übrigen Fachrichtungen auf die in den jeweilise und für die Fachrichtung Burdesverwaltung auf die in aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den lage 1 Abschnitt I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnis-Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in An
- Dereichen (2) Die Abschlußprüfung ist schriftlich in den Prüfungs-

Verwaltungsbetrlebswirtschaft.

Personalwesen,

Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

und praktisch im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Fallbezogene Rechtsanwendung

durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

Prüfungsbereich Verwaltungsbetriebswirtschaft:

zogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei In höchstens 135 Minuten soll der Prüfling praxisbetisch anwenden kann; liche und organisatorische Zusammenhänge versteht zeigen, daß er haushaltsrechtliche, betriebswirtschaft: Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung prakund Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete im

- io Prüfungsbereich Personalwesen:
- zogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei in höchstens 120 Minuten soll der Prülling praxisbezeigen, daß er rechtliche Zusammenhänge versteilt und Personalangelegenheiten bearbeiten kann;
- Prüfungsbereich Verwaltungsrecht und Verwaltungs
- In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbe zeigen, daß er Sachverhalte rechtlich beurteilen und zogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei verfahrensmäßig bearbeiten kann. Die Jeweilige Fachrichtung ist dabei zu berücksichtigen;
- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
- zogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folin höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbegenden Gebieten

- a) staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge,
- b) Vertragsrecht,
- c) Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik

bearbeiten.

Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitsweit darstellen und beurteilen kann;

Prihungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung:

Der Prüfling soil eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sechverhalte aus seiner Fachrichtung beurfellen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soil Ausgangangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soil der Prüfling zeigen, daß er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darsteilen sowie in berufstynischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Des Prüfungsgespräch einschließlich der Bearrbeitungszeit für die Aufgabe soil für den einzelnen Prüfing nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mangelhaft und reichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungs oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von swa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich

sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergenzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens drei der in Absatz 2 gehannten schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

ණ භ

Übergangeregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

inkraftreten, Außerkraftreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBI. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBI. I S. 349) sowie die landesrachtlichen Vorschriften gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1979.

Bonn, den 19. Mai 1999

Der Bundesminister des Innern Schily

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Müller

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Franz Müntefering